

Vom Leitungsbereich auszufüllen.		
Eingangsdatum Leitung	Tagebuchnummer	eDW-Nummer

13. Dezember 2021 <u>zur Information</u> Herrn Minister a.d.D. Sachstand Nord Stream 2 mit Zertifizierungsverfahren, Rolle BMWi und US-Sanktionen	BM	
	PSt	
	St	
	Koord	

Aktenzeichen IIB4 -				
Bearb.	RL	Mitz.	UAL	AL

Anl.: Versorgungssicherheitsbewertung vom 26.10.2021

I. Kernsatz

- 1) [Text].
- 2) [Text].
- 3) [Text].

II. Sachverhalt

[Text].

[Text].

Nord Stream 2

Nord Stream 2 AG hat am 18.10.2021 die Befüllung des ersten Stranges abgeschlossen.
Die Befüllung des zweiten Stranges wird voraussichtlich noch im Dezember 2021

abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pipeline **technisch betriebsbereit**. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden **erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens**.

Zertifizierung: Mitte Juni d.J. hatte die Nord Stream 2 AG **Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO)** bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. ITOs sind eine zugelassene Entflechtungsform nach dem Gasbinnenmarktrecht.

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem **Drittstaat (hier: Russland)** kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi feststellt, dass die **Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet**. Die Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat die Analyse der Versorgungssicherheit im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 abgeschlossen und am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen waren auch **Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten**, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. So wurde den EU-Mitgliedsländern Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn eine Konsultationsmöglichkeit eingeräumt.

Die polnische PGNiG (30.07.2021), die ukrainische Naftogaz (15.10.2021) und die ukrainische GTSOU (20.10.2021) haben **Beiladungsanträge** bei der BNetzA zum Zertifizierungsverfahren gestellt, die sich auch auf den Prüfungsbeitrag des BMWi beziehen. Alle drei wurden durch die BNetzA beigelegt.

Zeitlich ist für das Verfahren bei der BNetzA ab Vollständigkeit der Unterlagen die Erstellung eines Entscheidungsentwurfs innerhalb von 4 Monaten vorgesehen. Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme. Bei Anhörungen interessierter Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate. Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 offiziell mitgeteilt, das **Zertifizierungsverfahren vorläufig auszusetzen**. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der

Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine **deutsche Tochtergesellschaft** zu gründen, die neue Eigentümerin des deutschen Teilstücks der Pipeline werden und dieses betreiben soll. Diese Tochtergesellschaft muss dann selbst die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes an einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber erfüllen. Das Verfahren bleibt so lange ausgesetzt, bis die BNetzA die **neu vorzulegenden Unterlagen** der Tochtergesellschaft als neuer Antragstellerin auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat. Danach wird die BNetzA ihre Prüfung **innerhalb des verbleibenden Restes der vom Gesetz vorgesehenen viermonatigen Frist fortsetzen**, einen Entscheidungsentwurf erstellen und, wie durch Binnenmarktrecht vorgesehen, der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Momentan gehen wir davon aus, dass die Gründung der neuen Tochtergesellschaft ca. 2 Monate dauern wird.

Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzung unterrichtet. EU-KOM hatte keine Einwände.

Eine kommerzielle Inbetriebnahme der Pipeline darf erst nach Abschluss des laufenden Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG bei der Bundesnetzagentur erfolgen.